



Steuerfragen des Imkervereins

© Ernst Ruppel
Landesverband Hessischer Imker e.V. (LHI)

Stand: Oktober 2008

Inhalt



1. Der Verein
2. Der nichtrechtsfähige Verein
3. Wie wird der Verein gemeinnützig?
4. Steuerlich wichtige Kennzahlen des Vereins
5. Vorsicht bei Veranstaltungen mit ausländischen Künstlern

© Ernst Ruppel
Landesverband Hessischer Imker e.V. (LHI)

Stand: Oktober 2008
2



1. Der Verein

Der eingetragene Verein e. V.
= rechtsfähiger Verein



Vereinsregister beim Amtsgericht

Notwendig bei:

Haftungsbeschränkung
Grundstücksbesitz
Klagerecht

Vorschriften:
§ 21 - § 79 BGB

Gemeinnützigkeit



Freistellungsbescheid vom Finanzamt

Eigene steuerliche Rechtsfähigkeit des

- a) Nicht eingetragenen Vereins
- b) Eingetragenen Vereins

Was fordert das Finanzamt?

1. Satzung
2. Jährliche Mitgliederversammlung
3. Protokoll der Mitgliederversammlung
4. Jahreskassenbericht

Vorschriften:
§ 51 - § 68 AO

© Ernst Ruppel
Landesverband Hessischer Imker e.V. (LHI)

Stand: Oktober 2008
3



2. Der nichtrechtsfähige Verein

Ist: „...eine auf Dauer gerichtete Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, die nach ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist, einen Gesamtnamen führt und auf einen wechselnden Mitgliederstand angelegt ist...“ (Rsp. Aus 1934)

Gründungsvorgang ist ein Rechtsgeschäft

Weitgehende Anwendungen des Vereinsrechts des eingetragenen Vereins

Keine eigene Klagemöglichkeit, aber kann verklagt werden

Haftungsbeschränkung auf den Handelnden

Vorschriften: § 54 BGB → §§ 705 ff. BGB

© Ernst Ruppel
Landesverband Hessischer Imker e.V. (LHI)

Stand: Oktober 2008
4

3. Wie wird der Verein gemeinnützig?



1. Ausarbeitung einer Satzung und Abstimmung mit dem Finanzamt
ggf. Mustersatzung

wichtig: Zweck
Vorstand (Handelnder)
Auflösung – entweder
steuerbegünstigter Zweck benennen
oder
steuerbegünstigte Körperschaft
benennen

Empfehlung: Zweck

Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
des Umweltschutzes **§ 52 Abs. 2 Ziff. 8. AO**

nicht so toll:
Förderung des Tierschutzes **§ 52 Abs. 2 Ziff. 14 AO**

Mitgliedsbeitrag an Verein ist als Spende nicht abziehbar

3. Wie wird der Verein gemeinnützig?



2. Schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung
3. Annahme der Satzung und Protokoll der Mitgliederversammlung
4. Anschreiben mit Antragstellung beim zuständigen Finanzamt
dazu: schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung
Protokoll der Mitgliederversammlung
Verabschiedete Satzung
Vermögensaufstellung

4. Steuerlich wichtige Kennzahlen des Vereins



Wie viel Umsatz?	unter 17.500,00 EUR im Vorjahr
Wie viel Einnahmen?	nicht mehr als <u>35.000,00 EUR</u> im lfd. Jahr aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
Wie viel Vermögen?	- unbestimmt -
Zuwendungen an Ehrenamtliche?	NEU: 500,00 EUR für nebenberufliche Tätigkeit
Zuwendungen an Übungsleiter?	erhöht auf 2.1000,00 EUR im Jahr

Achtung: Zuwendungen an Ehrenamtliche und Übungsleiter können nicht zusammen erfolgen.

5. Vorsicht bei Veranstaltungen mit ausländischen Künstlern



Einkommensteuerpflicht

- Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen § 50 a EStG
- Einnahme über 1.000,00 EUR = 20 % Einkommensteuer
- + 5,5 % Solidaritätszuschlag

Umsatzsteuerpflicht § 13 Abs. 1 Nr. 1 UStG

- Leistungsempfänger als Steuerschuldner!



Beispiel:

Vereinbarung: „Die Künstler erhalten 3.000,00 EUR Gage.“

Finanzielle Folgen

Umsatzsteuer:

Der Verein hat aus 3.000,00 EUR 19 % Umsatzsteuer
an das Finanzamt abzuführen 479,00 EUR

Einkommensteuer:

Der Verein ist so genannter „Vergütungsschuldner“
und hat pauschal EKSt und Soli abzuführen

aber: von netto 3.000,00 EUR Hochrechnen = 3.800,00 davon 20 % 760,00 EUR
+ Soli 5,5 % 42,00 EUR

Steuerlast = 1.281,00 EUR

d. h. 43 % Steuer (ohne GEMA u.a.)